

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 274.

Mittwoch, den 30. September.

1840.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Miethveränderungsanzeigen für den Termin Michaeli d. J. sowohl wegen einheimischen, als wegen der Miethveränderungen, oder dafern dergleichen nicht vorgefallen, dießfallige Vacatscheine zu Vermeidung der geordneten Strafen, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschuldentilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, (Eingang zur Stadtsteuer) abzugeben.

Leipzig, am 23. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Miethen zu dem städtischen Kriegsschuldentilgungs-Fonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Michaelimesse bis spätestens Mittwoch den 30. September d. a. an die in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, (Eingang zur Stadtsteuer) befindliche Einnahme, und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, am 23. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

1) Die dießjährige Leipziger Michaelimesse beginnt

den 28. September

und endigt

mit dem 17. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden, bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deßhalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Die nächste Neujahrsmesse aber beginnt

den 28. December 1840,

wogegen die Ostermesse 1841

den 25. April 1841

ihren Anfang nimmt.

Leipzig, den 22. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Mittheilungen des Kunst- und Gewerbevereins.

Herr Gürtlermeister Leykam zeigte der Gesellschaft zwei elegante, von ihm für die hiesige St. Johanniskirche angefer-

tigte Altarleuchter und ein Crucifix vor. Bemerkenswerth ist insbesondere, daß das Crucifix nicht im Ganzen gegossen, sondern aus einzeln gegossenen Theilen zusammengesetzt war, was schwierigere Arbeit ist, als das Gießen. Kunstkenner